

sten Gewergken vorzeichent namhafftig vbergeben  
Dieselben theil sollen also in gegenwertikeit vnserer  
beider Amptleute / oder des einen / aus der Schicht  
maister Register / vnd aus dem Regebuch / vnd ins  
Bergtschreibers Retardatbuch geschribē werden.  
Dieselben theil / die also ins Retardat kohnen / vnd  
ausgeschriben werdē / sollen denselbigen / der sie ge  
west seint / mit oder on der Gewergken willen / vmb  
sunst oder zupus nicht wider werden / Sonder vn  
ser vorgenante Amptleuthe / sollen von stundt den  
Schichtmaistern beuelhen / soliche Retardata vnd  
abgeschribene theil / den gemeinen Gewergken vffs  
tewerst zugutt zuuorkauffen / oder wue die nicht mö  
gen verkaufft werden / vmb die zupus / oder wo das  
auch nicht sein mag / vmb sunst zuuorgeben. Zu so  
lichem kauff oder gabe die vorzupusten Gewergken  
derselben zeche / den vorgangt haben sollen. Wne  
auch die vorzupusten Gewergken / der mehrer teil /  
würden begern / dieselben Retardata theil vnuer  
kaufft vnd vnuorgeben / gemeinen Gewergken zu  
überschreiben / odder die vnder sich zugleich / nach  
anzal auszutheilen / das soll also geschehen. Doch  
das dieselbigen theil gemeinen Gewergken / odder  
yedem sein gepür sonderlich / wie es beschlossen wirt  
oder wue die sunst / wie vorberurt / andern verkaufft  
oder gegeben / allzeit sollen ins Regebuch / in beywe  
sen der Amptleut / geschriben werden.

**C** Der lix. Artickel.

Wie man in zechen / so zwüschen der Quat  
tember ligen bleiben / die theil erhaldden  
mag.

℞

℞s